

Mietbedingungen für Caravans/Motorcaravans

1. Service-Pauschale

Einmalig pro Wohnwagen 79,00 EUR.

Einmalig pro Kastenwagen 99,00 EUR.

In dieser Pauschale sind enthalten:

Techn. Durchsicht, Nachreinigung/Kontrolle vor Abholung, Fahrzeugübergabe, Einweisung des Mieters, Gasfüllung, CEE-Stecker, Kabeltrommel/Verlängerungskabel, frisch befülltes Chemie-WC, Außenreinigung, Fahrradträger für zwei Fahrräder.

2. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin bei der Adresse des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Ende der vereinbarten Mietzeit wieder an der Adresse des Vermieters zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Fahrzeugübergaben sind jeweils für **Abholung ab 14 Uhr** und **Rückgabe bis 10 Uhr**. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Übergaben und Rücknahmen. Die Abholzeit kann verändert werden und das Fahrzeug früher abgeholt bzw. zurückgebracht werden. In diesem Fall ist der halbe Tagespreis zu zahlen.

Überzieht der Mieter die vereinbarte Mietdauer, hat der Vermieter Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 546 BGB, deren Höhe sich je angefangenen 24 Stunden nach dem 1,5-fachen des vereinbarten Tagesmietpreises richtet. Der Vermieter kann bei Überziehung auf Kosten des Mieters den Versicherungsschutz verlängern.

Das Fahrzeug muss innen gereinigt und mit entleerter, gereinigter Wasser-, Abwasser- und Toilettenanlage zurückgegeben werden. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt berechnen wir 70,00 EUR.

Falls die Toilette nicht gereinigt ist oder die Kassettenentleerung der Toilette bei Rückgabe durch den Vermieter ganz oder teilweise durchzuführen ist, werden weitere Reinigungsgebühren von 50,00 EUR erhoben.

Bei unseren Fahrzeugen handelt es sich ausschließlich um Nichtraucherfahrzeuge.

Die Mitnahme von Haustieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung entstehen weitere Reinigungskosten die durch den Mieter getragen werden müssen.

Der Mieter hat dem Vermieter technische Defekte am Fahrzeug unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Mieter dieser Meldepflicht nicht nach, hat der Mieter dem Vermieter den daraus resultierenden Folgeschaden zu ersetzen.

Für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

3. Mietpreise

Adria Action:

| | |
|-----------------|--|
| Nebensaison | 47,00 EUR (April bis Oktober) |
| Hauptsaison | 57,00 EUR (Pfingstferien, Sommerferien) |
| Vor-/Nachsaison | 31,00 EUR (März und November) |

Adria Altea:

| | |
|-----------------|--|
| Nebensaison | 59,00 EUR (April bis Oktober) |
| Hauptsaison | 69,00 EUR (Pfingstferien, Sommerferien) |
| Vor-/Nachsaison | 51,00 EUR (November) |

Pössl 2 Win Plus:

| | |
|-------------|--|
| Nebensaison | 89,00 EUR (April bis Oktober) |
| Hauptsaison | 99,00 EUR (Pfingstferien, Sommerferien) |

Pro Tag sind 250 km frei. Mehrkilometer werden mit 0,35 EUR pro Kilometer berechnet.

Weinsberg 600 MQH:

| | |
|--------------|--|
| Nebensaison: | 99,00 EUR (April bis Oktober) |
| Hauptsaison: | 109,00 EUR (Pfingstferien, Sommerferien) |

Pro Tag sind 250 km frei. Mehrkilometer werden mit 0,35 EUR pro Kilometer berechnet.

4. Mindestmietzeit

Die Mindestmietzeit beträgt 4 Nächte, in den Pfingst- und Sommerferien 7 Nächte.

5. Buchungen und Rücktritt

Bei Buchung ist eine Anzahlung von 30% innerhalb von sieben Tagen zu leisten. Die Buchung ist erst nach Eingang der Anzahlung verbindlich. Mit Überweisung der Anzahlung werden Buchung und Mietbedingungen vom Mieter anerkannt und die Buchung gilt als bestätigt.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden.

Der restliche Vertragspreis ist 30 Tage vor Mietantritt fällig.

Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung, werden folgende Stornogebühren berechnet und sind von der ersten bestätigten Buchung fällig:

bis zu 50 Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises

zwischen 49 bis 15 Tage vor Mietbeginn 75% des Mietpreises

weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 90% des Mietpreises

am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 100% des Mietpreises

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen; es kann keine Rückerstattung erfolgen. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

6. Kautio

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand eine Kautio in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung (pro Schadenfall) der Vollkaskoversicherung bezahlt werden. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, beträgt diese 500,00 EUR bei Wohnwagen und 1.000,00 EUR bei Wohnmobilen. Diese wird bei der Fahrzeugabholung bar oder per EC-Karte/Kreditkarte gezahlt.

Bei Fahrzeugübergabe (Beginn der Mietzeit) wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs aufgenommen, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautio per Überweisung. Die Kautionsrückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für verdeckte oder bei Fahrzeugrücknahme nicht sofort feststellbare Mängel.

7. Führungsberechtigte

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs ausreichende, im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Mindestalter Fahrer/in: 21 Jahre, Besitz eines Führerscheins der Klasse III/B seit mehr als einem Jahr, Gültigkeit des Reisepasses nicht weniger als 1 Jahr.

Es ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein B E zum Führen einer Fahrzeugkombination aus Pkw und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, bzw. dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gezogen/gelenkt werden. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs.

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke - außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten - oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

Ein Besuch von Festivals ist ebenfalls untersagt.

8.Schutzbrief

Ein Schutzbrief für Panne, Unfall oder Diebstahl ist vorhanden.

Die Benutzung aller Fahrzeuge ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig - die Nutzung in Osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR kann ggf. schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, Polen. usw. kann u.U. eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden.

9.Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

Bei Schäden am Fahrzeug für deren Reparatur Ersatzteile benötigt werden, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, damit eine ordnungsgemäße Weitervermietung an den nächsten Mieter möglich ist. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Meldung, so haftet er voll für eventuelle Schadenersatzansprüche der Nachmieter.

10.Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe „Haftung des Mieters“).

11.Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden - soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung - wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (bzw. Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder er es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich zu melden oder der Fahrer keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen.

Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 – Tatsächliche Höhe - gem. § 41 Abs. 1 Anlage 2 StVO – verursacht werden.

Begeht der Mieter Unfallflucht, verletzt er seine oben genannten Pflichten oder übergibt der Mieter das Fahrzeug an einen nichtberechtigten Dritten, so haftet er ebenfalls in vollem Umfang, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls durch den Versicherer. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

12.Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Erstellung eines Unfallberichts: Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, den Unfall unverzüglich anzuzeigen und einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss unter anderem Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

13.Kein Widerrufsrecht

Das Verbraucher-Widerrufsrecht besteht nach § 312g Absatz 2 Nr. 9 BGB unter anderem nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Kraftfahrzeugvermietung, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Da wir unsere Mietfahrzeuge ausschließlich termingebunden vermieten, ist ein Widerrufsrecht dementsprechend nicht gegeben.